

Information Jobcenter  
Landkreis Würzburg  
Zimmer 1.01

Landratsamt Würzburg  
Nürnberger Straße 47a  
97076 Würzburg

Tel. 0931 8003-5200  
Fax 0931 8003-5201  
E-Mail: [jobcenter@lra-wue.bayern.de](mailto:jobcenter@lra-wue.bayern.de)

Öffnungszeiten:

Vormittags  
Montag bis Freitag  
von 7.30 bis 12.00 Uhr

Nachmittags  
Montag und Donnerstag  
von 14.00 bis 16.30 Uhr

**Gültig ab 01.01.2023**



LANDRATSAMT WÜRZBURG

## ANGEMESSENE UNTERKUNFTSKOSTEN (MIETOBERGRENZEN) IM LANDKREIS WÜRZBURG

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

## Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Dieses umfasst den Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft. Kosten der Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 SGB II).

Zu den Unterkunftskosten einer Mietwohnung zählen die

- Grundmiete
- Nebenkosten
- Heizkosten

Bei selbst genutztem Wohneigentum werden u. a. die

- Schuldzinsen auf Grundschulden für die Immobilienfinanzierung
- Grundsteuern
- Abfallgebühren
- Wasser- / Kanalgebühren
- Kosten für Schornsteinfeger
- etc.

berücksichtigt.

Nach aktuellen Erhebungen sind im Bereich des Landkreises Würzburg für Wohnungen die nachfolgenden Unterkunftskosten im Monat angemessen.

Es handelt sich um die Bruttokaltmiete und umfasst somit sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten, aber nicht die Heizkosten:

### Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche (m <sup>2</sup> ) bis zu	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunftskosten ohne Heizkosten
1 Person	50 m <sup>2</sup>	7,67 €	383,50 €	75,00 €	458,50 €	<b>459,00 €</b>
2 Personen	65 m <sup>2</sup>	6,90 €	448,50 €	97,50 €	546,00 €	<b>546,00 €</b>
3 Personen	75 m <sup>2</sup>	6,67 €	500,25 €	112,50 €	612,75 €	<b>613,00 €</b>
4 Personen	90 m <sup>2</sup>	7,00 €	630,00 €	135,00 €	765,00 €	<b>765,00 €</b>
5 Personen	105 m <sup>2</sup>	6,99 €	733,95 €	157,50 €	891,45 €	<b>892,00 €</b>
6 Personen	120 m <sup>2</sup>	6,03 €	723,60 €	180,00 €	903,60 €	<b>904,00 €</b>
7 Personen	135 m <sup>2</sup>	6,51 €	878,85 €	202,50 €	1.081,35 €	<b>1.082,00 €</b>
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15 m <sup>2</sup>	5,73 €	85,95 €	22,50 €	108,45 €	<b>109,00 €</b>

Die angemessenen Heizkosten werden nach dem Verbrauch gesondert beurteilt. Bis zu folgendem Jahresverbrauch der Heizenergie wird die Angemessenheit grundsätzlich angenommen:

**Heizenergieverbrauch mit Warmwasser 229 kWh pro m<sup>2</sup> angemessener Wohnfläche pro Jahr**

**Heizenergieverbrauch ohne Warmwasser 205 kWh pro m<sup>2</sup> angemessener Wohnfläche pro Jahr**

## WICHTIGE HINWEISE

**Beachten Sie in jedem Fall folgende Informationen!**

### Heizkosten

Bei selbstbeschafftem Heizmaterial werden die Kosten als Bedarf im Monat der Fälligkeit der Zahlung als Unterkunftskosten berücksichtigt. Wenden Sie sich vor der Beschaffung von Heizmaterial bitte an den/die für Sie zuständigen Leistungsrechner/in bezüglich der angemessenen Brennmaterialmenge und den zu beachtenden Modalitäten.

### Zusicherung Kosten der neuen Wohnung

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die Zusicherung zu den Kosten der neuen Unterkunft vor Abschluss eines Mietvertrages bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger (= Jobcenter am neuen Wohnort) eingeholt werden. Schließen Sie einen Vertrag über eine Unterkunft ohne vorherige Zustimmung ab, so laufen Sie Gefahr, dass nicht die tatsächlichen, sondern nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden können.

### Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung zu den Wohnungsbeschaffungskosten muss vor Abschluss eines Mietvertrages (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

Die Zusicherung hinsichtlich der Kostenübernahme von Umzugskosten muss vor Durchführung des Umzugs (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

### Mietkaution

Die Mietkaution kann nach § 22 Abs. 6 SGB II ebenfalls bei vorheriger Zusicherung durch das an Ihrem neuen Wohnort zuständige Jobcenter auf Darlehensbasis übernommen werden. Auch hier muss die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden. Nähere Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten erhalten Sie bei Ihrer/m Leistungsrechner/in.

